

Darmstädter Echo

Darmstädter Echo, 04.02.2020, Seite 19 / Region

Umstrittenes Helferlein

Mit einer **Dashcam** filmt ein Weiterstädter einen Unfall, gibt das Video der Polizei, die nun den Datenschutz prüft

DARMSTADT-DIEBURG. Das Video ist erschütternd. Ein Fahrradfahrer wird in Weiterstadt an der Kreuzung der Bundesstraße 42 zur Darmstädter Straße von einem Lkw erfasst, der ihn beim Abbiegen übersieht. Bei dem Unfall, der sich im Juni 2019 ereignete, wird der Radfahrer schwer verletzt. Wie es zu dem tragischen Unglück kam, ist zunächst nicht geklärt. Bei den Ermittlungen helfen Zeugenaussagen - und das Video. Einem Zufall ist es zu verdanken, dass der Unfall mit einer Kamera aufgezeichnet wurde. Doch der Ersteller des Films könnte dafür bestraft werden, dass er die Aufnahme gemacht hat. Denn möglicherweise hat er damit gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen, insbesondere gegen das darin geregelte Recht auf informelle Selbstbestimmung. "Zumindest, wenn die Videoaufnahmen mit dem Ziel gemacht werden, sie an Dritte zu übermitteln, sei es durch Veröffentlichung im Internet oder auch durch Weitergabe der Aufnahmen an die Polizei", nennt Polizeisprecherin Kathy Rosenberger vom Polizeipräsidium Südhessen ein Verwaltungsgerichtsurteil. Doch sie räumt ein: "Bei aufgenommenen Unfällen oder schwerwiegenden Verkehrsverstößen entscheiden im Zweifelsfall die Gerichte." Es seien Einzelfallentscheidungen.

Aufgenommen hat die Unfallszene in Weiterstadt Peter Gonnermann. Er war am Unglückstag mit dem Auto unterwegs und hatte seine **Dashcam** - so heißt die Kamera fürs Auto - wie üblich eingeschaltet. "Ich filme gern, ich bin ein Elektronik-Fan. Alles, was neu auf dem Markt ist, interessiert mich", sagt der 42 Jahre alte Weiterstädter. Den Unfall an der Kreuzung nahe dem Möbelhaus Segmüller habe er gar nicht mitbekommen. "Ich habe geradeaus geschaut. Als ich mir am Abend die Aufnahme von der Fahrt angesehen habe, habe ich die Unfallszene am linken Bildrand erst entdeckt", schildert er dem ECHO. In dem Video, das er im Internet auf Youtube veröffentlicht hat, ist zu sehen, dass der Radfahrer noch versucht, von seinem Gefährt zu springen. Gerade ist noch zu erkennen, dass er ins Straucheln gerät, bevor das große Fahrzeug ins Blickfeld des Betrachters rückt und die Szenerie verdeckt.

Gonnermanns erster Gedanke: "Das muss ich der Polizei geben." Sofort habe er die Unfallsequenz am Computer herausgeschnitten, auf CD gebrannt und der Polizei gebracht. "Die Beamten haben sich bedankt, bis heute habe ich nichts mehr in dieser Sache gehört", sagt Gonnermann. Dass seine Hilfe juristische Konsequenzen für ihn haben könnte, hat er damals nicht geahnt. Doch selbst wenn: "Ich hätte es trotzdem der Polizei zur Verfügung gestellt und würde es immer wieder tun. Weil diese Videos ja dabei helfen können, Sachverhalte aufzuklären. Und ich wollte doch nur helfen."

Gonnermann ist kein Einzelfall. Im November ereignete sich in Pfungstadt ein schwerer Unfall, der ebenfalls von der **Dashcam** eines vorbeifahrenden Fahrzeugs zufällig gefilmt wurde. Damals rammte in einer Baustelle ein betrunkenen Autofahrer ein Motorrad. Der 36 Jahre alte Motorradfahrer wurde beim Aufprall auf die Motorhaube des Unfallverursachers geschleudert und verletzt. Auch der filmende Autofahrer aus Frankreich stellte die Aufnahmen der Polizei zur Verfügung, um die Ermittlungen zum Unfallhergang zu unterstützen. Die Polizei kündigte damals an, einen Verstoß der Datenschutzverordnung und juristische Folgen zu prüfen. Wie Nachfragen des ECHOS bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt ergaben, müssen aber wohl beide Hobbyfilmer nicht mit einer Strafe rechnen. "Eine entsprechende Regelung findet sich im Bundesdatenschutzgesetz. Ein Verstoß dagegen ist allerdings weder strafbewehrt, noch stellt er eine Ordnungswidrigkeit dar. Die betreffenden Personen haben daher nicht mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen", sagt Oberstaatsanwalt Robert Hartmann, der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Er betont: "Bei der Aufklärung von Straftaten im Straßenverkehr können die Aufnahmen - sofern sie verwertbar sind - durchaus hilfreich sein. Ob die Verwendung einer sogenannten **Dashcam** zulässig ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden." Gleichwohl kann eine Veröffentlichung von Videos durchaus strafbar sein. Geht es um die Veröffentlichung von Bildnissen, ist eine Straftat nach dem Kunsturhebergesetz zu prüfen.

"Wenn bei den Videos wirklich nur Landschaft oder Fahrweise dargestellt werden, greift das Datenschutzgesetz nicht. Es dürfen aber auf keinen Fall andere Menschen erkannt werden können oder aufgrund des Fahrzeugkennzeichens identifizierbar sein", erläutert Polizeisprecherin Rosenberger. Für Peter Gonnermann wäre es schlimm, sagt er, wenn **Dashcams** grundsätzlich verboten würden oder Hobbyfilmer aus Angst vor Strafen dokumentierte Unfallhergänge nicht der Polizei geben würden. "Damit unterstützt man ausschließlich die Unfallverursacher, nicht aber die Opfer", ist er sicher.

Sabine Eisenmann

Quelle:	Darmstädter Echo, 04.02.2020, Seite 19
Ressort:	Region
Dokumentnummer:	255172050001580770800

Dauerhafte Adresse des Dokuments:

https://www.wiso-net.de/document/DECH_fb64fe21e7c42d5edffa7811641574cb9fb656b0

Alle Rechte vorbehalten: (c) Echo Zeitungen GmbH

 © GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH